Radeberg, den 29.05.2009 Az.: 632-623.2

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Radeberg

Förderregelung für private Maßnahmen im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (SOP) für das Gebiet "Historische Ortsmitte" Liegau-Augustusbad auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwV StBauE) vom 21.07.2008

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in der Stadtratssitzung am 27.05.2009 mit Beschl.-Nr. SR033-2009 die Förderregelung für private Maßnahmen innerhalb des Bund-Länder-Programmes "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (SOP) für das Gebiet "Historische Ortsmitte" Liegau-Augustusbad auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift "Städtebauliche Erneuerung" (StBauE) vom 21.07.2008 beschlossen.

Zuwendungsfähigkeit und Umfang der Zuwendung gemäß VwVStBauE vom 21.07.2008	Förderregelung der Stadt Radeberg gemäß Stadtratsbeschluss SR033- 2009 vom 27.05.2009
 1.Ordnungsmaßnahmen 1.1. Umzug von Bewohnern und Betrieben Zuwendungsfähig sind die Kosten des Umzugs von Betroffenen der städtebaulichen Erneuerung. 	-
1.2. Freilegung von Grundstücken und Rückbau privater baulicher Anlagen (Abbrüche) Zuwendungsfähig sind Abbruch- und Abräumkosten auch zur Beseitigung von unterirdischen baulichen Anlagen einschließlich Nebenkosten, bei Wohnungen in Erhaltungsgebieten jedoch nur, soweit sie zur Beseitigung einer Substanzschwäche (§ 136 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) erforderlich sowie die Kosten für Maßnahmen, die für die Verkehrssicherung und Zwischennutzung des Grundstücks erforderlich sind. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Grundstück für mindestens zehn Jahre von einer Bebbauung mit Mietwohnungen frei bleibt. Die Verpflichtung ist dinglich im Grundbuch zu sichern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle. Die Bebauung mit selbst genutztem Wohneigentum, auch für Eigentümergemeinschaften, einschließlich Einliegerwohnungen ist zugelassen. Umfang der zuwendungsfähigen Kosten: 50 € je Quadratmeter Nutzfläche oder Erstattung der nachgewiesenen Kosten nach öffentlicher Ausschreibung	1.2.1. Abbrüche von Quartierrandbebauung, Hauptgebäuden an der Straßen bzw. Platzfront zum Zweck einer Neubebauung (Bauverpflichtung) Förderung: 50 € je Quadratmeter Nutzfläche unter Beachtung der Vorgaben der geltenden VwV StBauE jedoch max. 30.678,00 € 1.2.2. Abbrüche von Neben- und Hintergebäuden (wohn- und/oder gewerbliche Nutzung) zum Zweck einer Neubebauung (Bauverpflichtung) Förderung: 50 € je Quadratmeter Nutzfläche unter Beachtung der Vorgaben der geltenden VwV StBauE jedoch max. 25.565,00 € 1.2.3. Abbrüche von Gebäuden zum Zweck der Entkernung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes Förderung: 50 € je Quadratmeter Nutzfläche unter Beachtung der Vorgaben der geltenden VwV StBauE jedoch max. 15.338,00 € 1.2.4. Abbrüche sonstiger fester Gebäude für Nebenfunktionen (Lager, Schuppen, etc.) Förderung: 50 € je Quadratmeter Nutzfläche unter Beachtung der Vorgaben der geltenden VwV StBauE jedoch max. 10.226,00 €

Zuwendungsfähigkeit und Umfang der Zuwendung gemäß VwVStBauE vom 21.07.2008

1.3. Herstellung, Änderung und Rückbau von öffentlichen Erschließungsanlagen

Private, öffentlich gewidmete Erschließungsanlagen sind zuwendungsfähig.

Auf <u>privaten Grundstücken</u> befindliche Erschließungsanlagen, deren Herstellung, Änderung oder Rückbau im öffentlichen Interesse steht, können ebenfalls in die Förderung einbezogen werden. Umfang der Zuwendung (/Förderung):

bis zu 100 v. Hundert

Förderregelung der Stadt Radeberg gemäß Stadtratsbeschluss SR033-2009 vom 27.05.2009

Private, öffentlich gewidmete Erschließungsanlagen und auf privaten Grundstücken befindliche Erschließungsanlagen, deren Herstellung, Änderung oder Rückbau im öffentlichen Interesse steht, unter Beachtung der Vorgaben der geltenden VwV StBauE Förderung:

Lage im SOP-Gebiet: 100 v. Hundert jedoch max. 30.678,00 €

Lage außerhalb des SOP-Gebietes, jedoch dem Fördergebiet dienend : 50 v. Hundert jedoch max. 15.338,00 €

2. Baumaßnahmen

2.1. Erneuerung von Gebäuden in privatem Eigentum Zuwendungsfähig sind

- Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen einschließlich der denkmalbedingten Mehraufwendungen
- Maßnahmen zur Anpassung des Gebäudebestandes an die Erfordernisse des demographischen Wandels oder sich ändernder Wohnbedürfnisse wie z. B. generationenübergreifendes und altersgerechtes Wohnen
- angepasste Erschließung von Wohnung, Haus und Grundstück
- Schaffung privater Stellplätze für Gebäude, bei deren Errichtung noch keine Stellplatzverpflichtung bestanden hat
- bauliche Maßnahmen, die zur Unterschreitung der Werte der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz (Energieeinsparverordnung-EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBI. 1 S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung führen
- Maßnahmen, bei denen bei der Energieversorgung oder Verfahren der Energiegewinnung nachwachsende Rohstoffe oder Verfahren der Energiegewinnung von Solarenergie, Umweltwärme, Erdwärme oder Biomasse eingesetzt werden.
- Ergänzungsbauten mit höchstens 50% der sonstigen Gebäudenutzfläche
- Anerkennung von Eigenleistungen des Bauherrn bis zu 8,00 € pro Stunde und bis zu 25 Prozent aller zuwendungsfähigen Kosten zuzüglich Materialkosten

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Erneuerung und Umbau von Gebäuden
- Verwendung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen
- Einbau/Modernisierung von Energieversorgungsanlagen, die aus regenerativen Energiequellen gespeist werden
- angepasste Erschließung von Wohnung, Haus und Grundstück
- Schaffung privater Stellplätze für Gebäude, bei deren Errichtung noch keine Stellplatzverpflichtung bestanden hat.
- 2.1.1. Gebäude vor 1949, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, Kulturdenkmale, städtebaulich bedeutende Gebäude oder Ensembles, die nach 1948 errichtet wurden Förderung: 65 v. H. jedoch maximal 30.678,00 €
- 2.1.2. sonstige Gebäude Förderung: 40 v. H. jedoch maximal 20.452,00 €

2.1.3. Maßnahmen zur Aufwertung des Wohnumfeldes

- öffentlich wirksame (Außenwirkung) angepasste Erschließung und Begrünung von Haus und Grundstück in Verbindung mit einer vollendeten Gebäudesanierung Förderung: 25 v. H. jedoch maximal 5.000,00 €
- 2.1.4. Schaffung privater Stellplätze <u>Förderung:</u> 25 v. H. jedoch max. 225,00 € je Stellplatz
- 2.2. Abbruchbedingter Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf von Brandmauern der Nachbarhäuser

<u>Förderung:</u> 100 v. Hundert jedoch maximal 10.000,00 €

2.2. Abbruchbedingter Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf von Brandmauern der Nachbarhäuser

Umfang der Zuwendung (/Förderung): bis zu 100 v. Hundert

Zuwendungsfähigkeit und Umfang der Zuwendung gemäß VwVStBauE vom 21.07.2008	Förderregelung der Stadt Radeberg gemäß Stadtratsbeschluss SR033- 2009 vom 27.05.2009
Maßnahmen zur Instandsetzung von Außenanlagen siehe unter 2. Baumaßnahmen	siehe unter 2.1.3.
4. Private Parkierungsanlagen (Errichtung / Zuwegung / Begrünung) im Rahmen einer Modernisierung / Sanierung von Gebäuden	siehe unter 2.1.4.
siehe unter 2. Baumaßnahmen	

Die Beantragung von Zuwendungen aus dem Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (SOP) für private Bau- und Ordnungsmaßnahmen im Gebiet "Historische Ortsmitte" Liegau-Augustusbad ist in der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 19, im Bauamt, Zimmer 17/302, bei Frau Görres, während der Sprechzeiten des Amtes:

Mo, Di, Do, Fr von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr sowie Do. von 13.30 – 16.00 Uhr

möglich.

Radeberg, den 29.05.2009

Gerhard Lemm Oberbürgermeister